

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der 1906 gegründete FC Bayern 06 Kaiserslautern vereinigte sich am 1. April 1920 mit der Spielvereinigung Kaiserslautern und führt seither den Namen:
Verein für Rasenspiele Kaiserslautern e.V.

Er wurde am 21. Juni 1921 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen, hat seinen Sitz in Kaiserslautern und führt die Farben Schwarz-Blau-Weiß.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Gesamtpräsidium Widerspruch erhoben werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) Wegen vereinschädigten oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des VereinsDer Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und sämtlichen Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2, Abs. 2) gegen einen Ausschluss (§3, Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Präsidenten einzureichen. Über den Einspruch entscheidet das Gesamtpräsidium endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Als Aufnahmegebühr ist ein Monatsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden durch Abbuchung von einem Bank- oder Postscheckkonto eingezogen. Die Zahlung durch Bank-Postschecküberweisung ist möglich. Ausnahmen von diesen Regelungen können nur durch das geschäftsführende Präsidium genehmigt werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
 - Als geschäftsführendes Präsidium
 - Als Gesamtpräsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) Das geschäftsführende Präsidium oder das Gesamtpräsidium beschließt, oder
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim Präsidium beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung oder der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten oder des Vizepräsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungen
 - d) Entlastung des Gesamtpräsidiums
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Satzungsänderungen, soweit erforderlich
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) Von den Mitgliedern
 - b) Vom Gesamtpräsidium
 - c) Von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später

eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium arbeitet

a) Als geschäftsführendes Präsidium bestehend aus:

Dem Präsidenten
Dem Vizepräsidenten
Dem Schatzmeister

b) Als Gesamtpräsidium bestehend aus:

Dem geschäftsführenden Präsidium
Dem Leiter der Geschäftsstelle
Dem Beisitzer Eins
Dem Beisitzer Zwei

Das Gesamtpräsidium legt die Tätigkeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben der Beisitzer fest.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.**
- (3) Der Präsident oder der Vizepräsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums. Das Gesamtpräsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Gesamtpräsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Sollte es bei Abstimmungen im Gesamtpräsidium Stimmengleichheit geben, entscheidet die Stimme des Präsidenten.**
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtpräsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen.**
- (5) Das geschäftsführende Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Das Gesamtpräsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums laufend zu informieren.**
- (6) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.**

§ 11 Ausschüsse

Das Gesamtpräsidium kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben, Ausschüsse bilden, derer Mitglieder es beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtpräsidiums gebildet.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen feste Aufgaben (z.B. Jugend) übertragen sind, geleitet. Sitzungen werden bei Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden vom Gesamtpräsidium gewählt. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung ist von der Genehmigung des Gesamtpräsidiums abhängig. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden und muss in der Bilanz des Vereins steuerliche Berücksichtigung finden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Präsidiums, des Gesamtpräsidiums, der Ausschüsse sowie der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten oder gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt es im Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtpräsidium mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Das Gesamtpräsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.